

und etwa seit 1220¹⁾ haben die bekannten *Iudices sanctae Maguntinae sedis* selbständig, aber in vollkommener Anonymität, ohne jemals mit ihrer Persönlichkeit hervorzutreten, die ihnen von den Erzbischöfen übertragene streitige Gerichtsbarkeit an deren Stelle gehandhabt, auch sich eines entsprechenden Amtssiegels²⁾ bedient. Zu Richtern des Mainzer Stuhls sind von den Erzbischöfen gewöhnlich Mitglieder des Domkapitels berufen worden, und dieses erhob auf die Stellen geradezu Anspruch. So hatte sich Erzbischof Heinrich 1337 ausdrücklich verpflichtet: „Wir sollen auch keinen Richter an unserem geistlichen Gerichte des Stuhls von Mainz setzen, er sei denn ein Canoniker am Dome zu Mainz“,³⁾ und unter den demüthigenden Bedingungen, welche Erzbischof Diether bei seiner zweiten Wahl 1475 auferlegt wurden, befand sich auch die, daß sämtliche geistliche Gerichte der Mainzer Kirche, und sogar das weltliche, das sog. Kammeramt, von Domherren geleitet und keine anderen Richter oder Beamten gesetzt werden sollten, denn bisher hätten sich die Erzbischöfe nicht geschent, leichtfertigen Personen ihre Gerichte anzuvertrauen.⁴⁾ Es sind aber in der älteren Zeit regelmäßig zwei ordentliche geistliche Richter des Mainzer Stuhls mit gleichen Rechten ernannt worden, so daß der Vorsitzende keinen Vorzug genoß, und erst später trat eine wesentliche Vereinfachung ein, indem man das Richteramt mit dem Protonotariat verband und den Protonotar zugleich auch zum Generalrichter

1) In dieses Jahr setzt Kossel a. a. O. die undatierte Urk. Nr. 121; von 1223 ist Kossel Nr. 133 und von 1224 sind mehrere Urk. vorhanden; vgl. Gudén, Cod. dipl. II, 39, Kossel Nr. 135. —

2) Die Umschrift lautete nach Gudén, Cod. dipl. II, 421: *Sigillum iudicum sancte Maguntine sedis*, und auf dem Rückiegel stand: *Secretum iudicum*. Auf dem Siegel von 1224 scheint *eccle.* statt *sedis* zu stehen; vgl. Kossel Nr. 135. — 3) Vgl. die Aussöhnung zwischen Erzbischof Heinrich und dem Domkapitel bei Würdtwein, *Subsidia dipl.* IV, 298. — 4) *Ex libro statutorum ecclesiae Maguntinae* im Mainzer Ingrossaturbuch 38, fol. 86. Die Ingrossaturbücher der Erzbischöfe von Mainz von der Mitte des 14. Jahrh. an werden jetzt im K. Kreisarchive in Würzburg aufbewahrt, und die Gefälligkeit des H. Kreisarchivars Dr. Göbl ermöglichte mir die Benutzung eines großen Theils dieser hochwichtigen Serie.